



Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Seite 1 von 19

Köln, den 25.10.2022  
Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau Auchter-Mainz  
Durchwahl  
0221 7711-682

**Sitzung des Rechtsausschusses**  
**am 26. Oktober 2022**

**Zu den Fragen nehme ich vorbehaltlich möglicher Ergänzungen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 26. Oktober 2022 und auch unter Bezugnahme auf die vorliegenden vier Jahresberichte über die Aufgaben und die vielfältige tägliche Arbeit des Teams der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:**

**1.**

**Wie wirkte und wirkt sich die Corona-Pandemie auf den Opferschutz, die Opferhilfe und Ihre Arbeit aus?**

Die Stelle der Beauftragten für den Opferschutz ist Ansprechstelle für Menschen, die von einer Straf- oder Gewalttat betroffen sind, und für deren Angehörige. Über eine Hotline, elektronisch oder postalisch kann sich jede und jeder an die Stelle mit ihrem bzw. seinem Anliegen wenden. Seit Beginn der Corona-Pandemie bis heute hat mein Team und ich alle einkommenden Anliegen umgehend oder zeitnah – sofern eine Erörterung im Team oder Recherchen nach örtlich zuständigen Unterstützungsangeboten waren – prüfen und beantworten können. Das Büro ist nicht einen Tag unbesetzt gewesen!

Hinsichtlich der Anliegen von Betroffenen und der Feststellung, dass jeweils zu Beginn eines Lockdowns die Anzahl der Anliegen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

Telefon  
0221 39909964  
Telefax  
0221 7711-477  
poststelle@  
opferschutzbeauftragte.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien 16, 18  
Bus: Linien 127, 140  
bis Haltestelle  
„Reichenspergerplatz“



abgenommen, dann aber kontinuierlich wieder zugenommen hat, darf ich auf die Ausführungen in meinen vierten Bericht vom Frühjahr 2022 Bezug nehmen.

Beeinträchtigt war durch die Corona-Pandemie die für die Arbeit meines Teams so wichtige Netzwerkarbeit. Die vor Beginn der Corona-Pandemie von uns landesweit organisierten größeren Veranstaltungen zur Förderung der Netzwerkarbeit oder z.B. zum Thema „Häusliche Gewalt“ konnten nicht fortgesetzt werden. Auch fanden keine anderen Veranstaltungen, zu denen wir vor der Pandemie (und auch aktuell wieder) vielfach als Referentinnen, Podiumsteilnehmerinnen, Gäste eingeladen worden sind bzw. werden, statt. Ersatzweise haben wir vermehrt an digitalen Veranstaltungen oder Gesprächen in kleinerer Runde teilgenommen und auch insoweit Vorträge über unsere Arbeit gehalten oder über ausgewählte Fragen zum Opferschutz referiert. Auch haben wir ersatzweise schriftliches Informationsmaterial z.B. für Frauenberatungsstellen oder den ambulanten sozialen Dienst der Justiz zu den Voraussetzungen der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erstellt.

Aus regelmäßigen telefonischen oder digitalen Gesprächen mit Beamtinnen und Beamten des polizeilichen Opferschutzes und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachberatungsstellen während der Corona-Pandemie ist der Unterzeichnerin bekannt, dass auch während der mehreren Lockdowns bei diesen Einrichtungen weitgehend Betroffene telefonisch Rat und Unterstützung erhalten konnten. Soweit wir gelegentlich Anrufe von Betroffenen mit dem Inhalt, dass sie andere Stellen nicht erreichen konnten, erhalten haben, sind wir unterstützend oder vermittelnd tätig geworden. Von Fachberatungsstellen ist uns im Übrigen bekannt geworden, dass sie finanzielle Hilfen des Landes erhalten haben, um digital mit Betroffenen



in Kontakt zu bleiben oder z.B. Schutzwände in ihren Büros aufzustellen.

## 2.

**In den letzten Jahren gab es einige Änderungen und Neuregelungen im Bereich des Opferschutzes: Können Sie etwas zur Umsetzung der Neuregelungen der letzten Jahre in die Praxis berichten?**

Hier ist an erster und wichtigster Stelle die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406 g Strafprozessordnung zu nennen. Dieses Instrument ist für Opfer von Straf- und Gewalttaten in Ermittlungs- und Strafverfahren z.B. wegen sexualisierter Gewalt eine sehr gute Hilfe! In zahllosen Fällen ist zwischenzeitlich durch mein Team über die Möglichkeit der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung informiert worden. Die Rückmeldungen von Betroffenen (von Frauen und Männern) und die Erfahrungen sind ausnahmslos positiv. Insbesondere auch bei betroffenen Kindern hat sich dieses Instrument bewährt. Gerade Kinder brauchen bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und/oder in der Hauptverhandlung – neben einer Nebenklagevertretung – einen Menschen, der fachlich ausgebildet an ihrer Seite ist und Vorgänge kindgerecht erklärt. In den großen Missbrauchskomplexen der letzten Jahre (Tatkomplexe Lügde, Münster, Berg, Wermelskirchen) sind durch mein Team viele psychosoziale Prozessbegleitungen vermittelt worden.

Wünschenswert ist für die Unterzeichnerin, auch in gravierenderen Fällen von Häuslicher Gewalt die Beantragung einer kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung zu ermöglichen. Denn gerade diese Betroffenen brauchen vielfach eine gute Stabilisierung durch einen Menschen „an ihrer Seite“. Ebenfalls ist wünschenswert, dass das



Merkmal und der Nachweis der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ entfallen sollten. Bei den in dem Katalog enthaltenen beordnungs-fähigen Delikten handelt es sich ausnahmslos um gravierende Straftaten. Wer Opfer einer derartigen Straftat geworden ist, kann die Prüfung, ob sie oder er als „besonders schutzbedürftig“ gilt, nicht verstehen.

Mein Team hat in vielen Veranstaltungen und Gesprächen die psychosoziale Prozessbegleitung beworben. Da die Beantragung und Beordnung möglichst früh im Verfahren erfolgen sollte, ist insbesondere bei Veranstaltungen mit der Polizei immer wieder an eine frühe Information der Betroffenen appelliert worden. Zu begrüßen ist, dass landesweit die Polizei seit einigen Wochen ein entsprechendes Formular erstellt und in ihr Vorgangssystem aufgenommen hat.

Aus opferschutzrechtlicher Sicht sind auch die Änderungen in § 68 Strafprozessordnung zu begrüßen. Die Möglichkeit, dass Opfer unter bestimmten Voraussetzungen keine Angaben zu ihrem Wohnort machen müssen, entlastet Opfer sehr, z.B. insbesondere in Verfahren wegen Stalkings nach Änderung des Wohnsitzes.

Ebenfalls sind aus opferschutzrechtlicher Sicht die Vorschriften (§§ 58 a, 255 a Strafprozessordnung) betreffend die Anwendung und Zulässigkeit audio-visueller Vernehmungen zu begrüßen. Eine frühe richterliche Videovernehmung, die in die Hauptverhandlung später eingeführt wird, ist für Betroffene, insbesondere für Kinder ungemein entlastend und in der Regel von einem hohen Beweiswert. Die Umsetzung in der Praxis ist durch Schulungen der Richterinnen und Richter und eine gute technische Ausstattung der Gerichte unbedingt weiter zu fördern.

Auch die Änderung in Nr. 86 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch dann vorliegen kann, wenn „dem Verletzten



wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben“, ist opferfreundlich und muss in der Praxis Anwendung finden.

### 3.

#### **Was wünschen Sie sich für ihre Stelle bzw. für die Stärkung des Opferschutzes und der Opferhilfe?**

— Unter Bezugnahme auf meine vorliegenden Jahresberichte, in denen teilweise ausführliche Angaben hierzu enthalten sind, möchte ich die wichtigsten aktuellen „Wünsche“ wie folgt kurz darstellen:

- Die Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz bei den Staatsanwaltschaften und größeren Gerichten in Nordrhein-Westfalen zur Förderung der wichtigen Netzwerkarbeit mit den Opferhilfeeinrichtungen vor Ort, zur Information über Opferrechte und mögliche Neuerungen im Kollegenkreis, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Hause für Fragen aus dem Bereich des Opferschutzes, als Kontaktstelle für das Büro der Beauftragten für den Opferschutz.
- Eine bessere Vernetzung – unter Teilnahme der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte - aller Akteurinnen und Akteure vor Ort im Opferschutz, Einrichtung und Teilnahme an „Runden Tischen“ und Arbeitskreisen; in der Opferhilfe muss man die Arbeit und die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der anderen Stellen kennen.
- Die Einrichtung weiterer Childhood-Häuser in NRW und die Umsetzung und Weiterentwicklung von sog. Dialog-Häusern (nach dem Vorbild in Duisburg). Opfer brauchen kurze Wege statt Hinweise auf die zuständige Behörde oder Einrichtung in einem anderen Stadtteil. Plakativ ist der Slogan aus Schleswig-Holstein in



Zusammenhang mit Verfahren, in denen Kinder betroffen sind:  
"Kurze Beine, kurze Wege!".

- Technische Ausrüstung und vermehrte Nutzung der audio-visuellen Vernehmung, verbunden mit einer hohen Entlastung der Betroffenen.
- Verstärkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens in der Praxis zur Vermeidung mehrfacher Vernehmungen der Opfer und zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidung (und möglicherweise auch zur Entlastung der Justiz?).
- Eine besondere Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen; Barrierefreiheit in Therapiepraxen, Beratungsstellen u.a., Vorhaltung besonderer Plätze in Frauenhäusern, geeignete Psychotherapieplätze.

#### 4.

**Folgende organisatorische Fragen sollen unter diesem Punkt zusammengefasst werden:**

**a) Sehen Sie eine Verbesserung Ihrer Position durch die gesetzliche Verankerung der Position des/der Opferschutzbeauftragten im Frühjahr dieses Jahres?**

Durch das „Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 13. April 2022 ist die Position der Beauftragten für den Opferschutz in jedem Fall verbessert und gestärkt worden. Die der Stelle zugeschriebenen Aufgaben sind klar definiert, insbesondere das – bereits auch schon in der Vergangenheit seit der Amokfahrt in Münster am 7. April 2018 praktizierte und für Betroffene wichtige - proaktive Tätigwerden in großen oder größeren Schadenslagen. Die Betroffenen bzw. Angehörige von getöteten Opfern können nach der nunmehr normierten Datenübermittlung durch die Polizei oder die



Staatsanwaltschaft schnell erreicht und - soweit gewünscht – unterstützt werden. So ist z.B. nach der Messerattacke in der Hochschule Hamm–Lippstadt am 10. Juni 2022 zeitnah eine Übermittlung der Erreichbarkeit aller Betroffenen durch die Polizei erfolgt. Zu allen ist durch die hiesige Stelle umgehend schriftlich Kontakt aufgenommen worden. In der Folgezeit sind Hilfsangebote durch das Team der Unterzeichnerin vermittelt worden (z.B. Vermittlung von Terminen in Traumaambulanzen für Betroffene, sonstigen therapeutische Hilfen, finanzieller Unterstützung durch den Weisser Ring e.V.).

**b) Wie bewerten Sie den Datenaustausch zwischen der Justiz und Ihnen und Ihrem Team?**

Ein Datenaustausch ist bereits in der Vergangenheit – soweit erforderlich – zwischen der Justiz und meinem Team erfolgt. Auf der Grundlage des vorgenannten neuen Gesetzes wird sich der Datenaustausch weiter beschleunigen und etablieren. Insgesamt ist der Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) gut. In Verfahren, in denen auch der Bundesopferbeauftragte tätig ist, ist bereits in mehreren Fällen der Datenaustausch (betreffend in Nordrhein-Westfalen lebende Opfer oder Angehörige) zügig über den Generalbundesanwalt oder das Bundeskriminalamt erfolgt.

**c) Steht Ihnen genügend Personal zur Verfügung, um die eingehenden Kontaktaufnahmen und Fragen von Opfern zeitnah und effizient bearbeiten zu können?**

Die im Jahre 2017 zunächst mit zwei Referentinnen (einer Staatsanwältin und einer Dipl.-Sozialarbeiterin), einer Bürokraft und der Unterzeichnerin besetzte Stelle ist im Jahre 2021 um eine Stelle einer Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialpädagogin erweitert worden. In dieser



Besetzung können die regelmäßig über die Hotline, elektronisch oder schriftlich eingehenden Anliegen – nach Dringlichkeit gewichtet – alle zeitnah und effizient bearbeitet werden. Das Team ist hoch motiviert und – soweit in Stoßzeiten geboten – über das übliche Maß hinaus im Einsatz. Insbesondere bewährt sich auch die interdisziplinäre Besetzung uneingeschränkt.

Bei dem Auftreten größerer Schadenslagen ist in der Vergangenheit die Arbeitsbelastung des Teams zeitweise sehr hoch gewesen. Denn in diesen Lagen kommen drei Anforderungen zeitgleich: 1. Das proaktive Zugehen auf die aktuell von der Großschadenslage Betroffene oder Angehörige und die Vermittlung möglicher Hilfsangebote durch das Team im Büro. 2. Maßnahmen am Tatort, wie z.B. Besuche von Verletzten in Krankenhäusern, Besuch von Gedenkveranstaltungen, Bildung von bzw. Teilnahme an „Runden Tischen“ mit den übrigen Hilfeorganisationen (u.a. Landschaftsverbände, Verkehrsofferhilfe, Unfallkasse NRW, lokale Fachberatungsstellen, Weisser Ring e.V.). 3. Die Bearbeitung der eingehenden Anliegen von anderen – von der Großschadenslage nicht betroffenen – Menschen.

Bisher haben diese Aufgaben parallel mit hohem Einsatz des gesamten Teams erledigt werden können. Sollte dies in Zukunft in einer ungewöhnlich großen Lage nicht (mehr) gewährleistet werden können, geht eine Anregung der Unterzeichnerin dahin, das Team für einen begrenzten Zeitraum durch Abordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verstärken, am besten – zur Vermeidung einer Einarbeitungsphase – durch Abordnungen ehemaliger Teammitgliedern. Auch sollte für große Schadenslagen – wie durch den Opferbeauftragten des Bundes und verschiedene Bundesländer bereits erfolgt – eine vertragliche Vereinbarung z.B. mit dem insoweit fachlich ausgewiesenen Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln abgeschlossen werden. Dieses Zentrum ist in der Lage





kurzfristig eine kostenfreie und 24/7 besetzte Hotline mit fachlich ausgebildeten Personen für Opfer zu schalten. So ist dies z.B. nach dem Anschlag in Hanau im Februar 2020 für eine begrenzte Zeit erfolgt.

## 5.

**Diese Frage bezieht sich auf die Bekanntheit der „Opferschutzbeauftragten“. Sind die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Opferschutzes hinreichend bekannt?**

Nach Einschätzung der Unterzeichnerin ist die Stelle der Beauftragten für den Opferschutz in der Opferhilfelandchaft in NRW weitgehend bekannt und etabliert.

So erhalten wir Anfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachberatungsstellen, von Jugendämtern, von Lehrpersonen, von Betreuungspersonen, von Ärztinnen und Ärzten aus dem ganzen Land, ebenso von Beamtinnen und Beamten des landesweiten polizeilichen Opferschutzes. Mit den beiden Landesvorsitzenden des Weisser Ring e.V. und auch mit den Leitern der Abteilungen für Opferentschädigung der beiden Landschaftsverbände besteht regelmäßiger Austausch. Über all diese Kontakte wird in vielen Fällen die Stelle der Opferschutzbeauftragten auch den unmittelbar Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen bekannt. Nicht selten nehmen diese Menschen in der Folgezeit direkt Kontakt mit dem Team auf.

Daneben melden sich aber auch nahezu täglich Betroffene einer Straf- oder Gewalttat direkt bei der hiesigen Stelle. Diese haben – wie bei den Gesprächen bekannt wird – u.a. durch Recherche im Netz, Presseberichte, Beratungsstellen, Polizei, Justiz, Therapeutinnen oder



Therapeuten Kenntnis von der Stelle der Opferschutzbeauftragten erlangt.

Zu der Frage der Bekanntheit der Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Opferschutzes ist Folgendes anzumerken:

Erstatten Betroffene bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige, so sind diese möglichst frühzeitig gemäß § 406 j Strafprozessordnung über die mögliche Unterstützung und Hilfe durch geeignete Opferhilfeeinrichtungen zu unterrichten. Wichtig ist, dass diese Unterrichtung im Laufe des weiteren Verfahrens – wie vorgesehen – wiederholt wird. Denn die Erfahrungen der hiesigen Stelle zeigen, dass Betroffene unmittelbar nach einer Anzeigeerstattung vielfach sehr emotional belastet und deshalb nicht in der Lage sind, weitere Informationen aufzunehmen und/oder umfangreiche Informationsblätter zu lesen.

Soweit sich auch Betroffene hier melden, die keine Strafanzeige erstattet haben und dies auch nicht beabsichtigen, ist vielfach festzustellen, dass Unterstützungsmöglichkeiten nicht bzw. wenig bekannt sind.

## 6.

**Diese Frage befasst sich mit den Betroffenen und Opfern, die sich bei Ihnen melden:**

**Opfer welcher Straftaten nehmen insbesondere Kontakt zu Ihnen auf? Und sind die aktuell bestehenden Hilfsmöglichkeiten gerade in diesen Bereichen ausreichend?**

Die Menschen, die mit uns Kontakt aufnehmen, sind so vielfältig und unterschiedlich wie ihre Anliegen und folglich auch die Möglichkeiten



der Hilfe und Unterstützung! Uns erreichen Anliegen von Menschen aus allen sozialen Schichten und im Schwerpunkt von Menschen im Alter zwischen Mitte zwanzig bis sechzig Jahren, aber auch von jungen Erwachsenen und von Seniorinnen und Senioren. Der Anteil der Anliegen von Männern war zu Beginn der Arbeit unserer Stelle hoch (nahezu 50 %), seit Aufnahme der Arbeit des „Männerhilfetelefon“ ist der Anteil etwas geringer. Etwas überproportional ist der Anteil der Menschen, die in der Kindheit oder aktuell sexualisierte Gewalt erfahren haben, und von Menschen, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Hinsichtlich der sehr vielfältigen Anliegen und der entsprechenden Hilfsmöglichkeiten, zu denen wir Betroffene lotsen können bzw. über die wir informieren, darf ich auf die vorliegenden Berichte Bezug nehmen. Anhand zahlreicher Beispielfälle sind in diesen Berichten sowohl die Anliegen als auch das Vorgehen des Teams dargestellt. Insgesamt ist zu bemerken, dass vielfach Hilfsmöglichkeiten – wenn auch mitunter nach umfangreichen Recherchen – für Betroffene gefunden und vermittelt werden können.

## 7.

**Im September 2019 hat sich Nordrhein-Westfalen anlässlich des Beitritts zur bundesweiten Koalition gegen Diskriminierung dazu verpflichtet, seine Maßnahmen gegen Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszuweiten. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. September 2020 einen Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/10848) nach Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/11002) angenommen. Darin beauftragt der Landtag die Landesregierung unter anderem, eine vom Land finanzierte zentrale „Recherche-**



und Informationsstelle Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen“, die sowohl strafrechtlich relevantes wie auch unterhalb der Strafrechtsgrenze liegendes Verhalten erfasst, einzurichten. Am 12. April 2022 hat die Meldestelle Antisemitismus ihre Arbeit aufgenommen. Um der Verpflichtung, die sich aus dem vorgenannten Beitritt zur bundesweiten Koalition gegen Diskriminierung ergibt, nachzukommen, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) – der Rechtsvorgänger des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Erkenntnisse aus dem Bereich Antisemitismus auf weitere Phänomenbereiche übertragen sollen. Ziel ist die Einführung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen für verschiedene Diskriminierungsphänomene und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dabei wurden Phänomenbereiche berücksichtigt, die in der Zuständigkeit des ehemaligen MKFFI lagen; Queerfeindlichkeit, Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus sowie antiasiatischer und weitere Formen von Rassismus. Mit den Meldestellen soll eine niedrighschwellige Möglichkeit geschaffen werden, Diskriminierung und Ausgrenzungen auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sichtbar zu machen.

Folgende Fragen hierzu:

a) Sind Sie in die Arbeit der Meldestelle Antisemitismus eingebunden und / oder an der Planung und Einführung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen für verschiedene Diskriminierungsphänomene und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beteiligt?



**b) Gibt es einen Austausch zwischen der Opferschutzbeauftragten und den Meldestellen Antisemitismus?**

Mit dem Leiter der bereits im Jahre 2019 eingerichteten Meldestelle Antisemitismus in Köln besteht Kontakt. Zusammen mit dem Projektleiter der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Nordrhein-Westfalen (RIAS) hat im September 2022 ein ausführliches persönliches Gespräch auf Einladung der Unterzeichnerin stattgefunden. Dabei ist der Ausbau des Kontakts auch mit dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der weiteren landesweiten Meldestellen Antisemitismus erörtert worden. Auch ist eine Vermittlung des Kontakts zu den im April 2022 bestellten Antisemitismusbeauftragten bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen zugesagt und eine gemeinsame Fachveranstaltung ins Auge gefasst worden.

Eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch die Unterzeichnerin bereits im Jahre 2019 erfolgt.

Mit den beiden Fachberatungsstellen für Opfer rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – Opferberatung Rheinland mit Sitz in Düsseldorf und BackUp mit Sitz in Dortmund – wird seit Jahren ein reger fachlicher Austausch gepflegt. Vor diesem Hintergrund ist die Unterzeichnerin zuletzt im September 2022 um ein Grußwort im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der Opferberatung Rheinland und von BackUp gebeten worden.

Regelmäßiger Kontakt und ein fachlicher Austausch besteht auch seit 2018 mit der vormaligen Landeskoordinatorin für Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW bzw. seit 2022 mit ihrem Nachfolger. Eine bereits im Jahre 2021 geplante Fachveranstaltung in



Kooperation zwischen dem Landeskoordinator für Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW und dem Team der Beauftragten für den Opferschutz ist am 17. August 2022 im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln durchgeführt worden. In Zusammenhang mit dieser vielbeachteten und – in dieser Form – erstmals durchgeführten Fachveranstaltung ist durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln ein Ansprechpartner in seiner Behörde für die LSBTI\*Q-Community benannt worden.

**c) Wie hoch sind die Zahlen, der Ihnen als Opferschutzbeauftragte bekannt gewordenen Fälle von Queerfeindlichkeit, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen und trotzdem für die Betroffenen eine hohe psychische Belastung darstellen?**

**d) Gibt es eine Initiative aus Ihrem Haus, unter der Strafbarkeit liegende Taten z.B. im Bereich der Queerfeindlichkeit, die die betroffenen Opfer als massive Belastung empfinden, statistisch zu erfassen?**

Die Stelle der Beauftragten für den Opferschutz ist Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten. Aufgrund dieser Aufgabenzuschreibung melden sich hier Menschen, die in der Vergangenheit oder aktuell von einer Straf- oder Gewalttat betroffen sind, oder deren Angehörige oder andere nahestehende Personen. Menschen, die durch eine unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegende Handlung oder Äußerung psychisch belastet sind, wenden sich deshalb eher nicht an die hiesige Stelle. Tatsächlich ist in meinem Team kein entsprechender Fall bekannt (weshalb sich die Frage einer möglichen statistischen Erfassung nicht stellt). Umso wichtiger ist es, dass es landesweit Meldestellen und/oder qualifizierte Fachberatungsstellen für diese Betroffenen gibt.



8.

Ende Oktober 2021 meldete sich eine Mutter beim Träger einer Mindener Kita und berichtete von einem Vorfall, wonach ihr Kind in der Kita von Erzieherinnen am Tisch fixiert worden sei. Die beiden betroffenen Erzieherinnen wurden freigestellt und die Kirche schaltete das Landesjugendamt und das Jugendamt in Minden ein. (<https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/kind-mitklebeband-fixiert-100.html>) Zudem sollen Kinder, die in der Mittagszeit nicht schlafen und auch nicht liegen bleiben wollten, mit Stühlen fixiert worden sein. Dabei ist unklar, ob Stühle über die liegenden Kinder oder um sie herum gestellt worden sein sollen. Auch soll es vorgekommen sein, dass Kinder sich eingenässt haben, weil sie sich nicht getraut haben, zur Toilette zu gehen. (<https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/kind-mit-klebeband-fixiert100.html>) Die Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung und der Nötigung führten im August 2022 zu strafrechtlichen Konsequenzen. Auch in anderen Bundesländern gab es ähnlich gelagerte Fälle.

a) Können Sie uns vor dem Hintergrund des Opferschutzes die besonderen Herausforderungen beschreiben, die sich im Umgang mit Kindern im Kleinkindalter und Betroffenen ergeben?

Kinder sind besonders vulnerable Opfer. Sie brauchen in erster Linie – den leider nicht immer gesicherten – Schutz innerhalb der Familie, Schutz und Hilfe durch alle für sie zuständigen Behörden und Organisationen und schließlich die Wachsamkeit und Achtsamkeit der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist für den Opferschutz – sobald uns ein aktueller Fall körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt gegenüber



einem Kind bekannt wird – in erster Linie die Klärung der Frage wichtig, ob das zuständige Jugendamt Kenntnis hat, und ob und in welcher Weise die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bereits tätig geworden sind. Wichtig ist, dass das Kind in einer geschützten Umgebung und keinen weiteren Straftaten ausgesetzt ist. Der aktuelle Aufenthalt des Kindes ist im Regelfall zügig durch den polizeilichen Opferschutz vor Ort oder die Ermittlungsbeamten der Polizei in Erfahrung zu bringen.

— In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, wie und durch wen kann dem Kind altersgerecht geholfen werden, mit dem Erlebten fertig zu werden. Je jünger ein Kind ist, umso schwieriger ist dies. Bei Kleinkindern, die oft noch nicht über Erlebtes sprechen können, ist es eine stabile und liebevolle Atmosphäre. Bei etwas älteren Kindern können besondere Therapieformen in Betracht kommen (s.u.).

Auch kommt hier – soweit die Kinder bereits aussagetüchtig und in einem Ermittlungs- und Strafverfahren Zeugen sind – auf jeden Fall die Vermittlung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Betracht. Es gibt psychosoziale Prozessbegleiterinnen, die sich auf die Begleitung von Kindern spezialisiert haben.

**b) Hat die Anzahl der Fälle von betroffenen Kindern im Kleinkindalter in NRW aus Ihrer Wahrnehmung zugenommen?**

Durch die in Nordrhein-Westfalen aufgedeckten größeren Missbrauchskomplexe (Lügde, Münster, Berg, Wermelskirchen) sind hier viele betroffene Kinder bekannt geworden. Ob eine tatsächliche Zunahme der Fälle vorliegt, kann nicht beurteilt werden. Die Aufklärungsquote ist gestiegen!





**c) Hat Ihr Team genügend personelle Ressourcen, um den besonderen Bedürfnissen von Kleinkindern optimal nachkommen zu können?**

**d) Welche konkreten Angebote können Sie aktuell machen und sehen Sie für sich und Ihr Team Verbesserungsmöglichkeiten, die Sie gerne umsetzen würden?**

Die Fälle, in denen Kleinkinder oder Kinder betroffen sind, haben bisher – auch unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit - mit den personellen Ressourcen des Teams bearbeitet werden können. Gelegentlich zeitaufwändig ist die Suche nach und die Vermittlung speziell ausgebildeter psychosozialer Prozessbegleiterinnen.

Die Frage, welche Angebote für Kinder gemacht werden können, ist – wie bereits dargestellt – altersabhängig. Für ein Kind ab dem Vorschulalter kann bereits eine stationäre oder ambulante Behandlung in einer Traumaambulanz in Betracht kommen und hilfreich sein. Es gibt landesweit Traumaambulanzen, die sich auf die Behandlung von Kindern spezialisiert haben. Insoweit sind durch das Team der Unterzeichnerin bereits Vermittlungen erfolgt.

Sogleich oder im Anschluss an eine Behandlung in einer Traumaambulanz kann eine – soweit ein Ermittlungs- und Strafverfahren noch anhängig ist, und das Kind als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommt – zunächst stabilisierende und später möglicherweise auch bearbeitende kindgerechte Therapie in Betracht kommen. Hier gestaltet sich die Suche nach geeigneten und Therapeutinnen oder Therapeuten oft schwierig, da oft lange Wartezeiten bestehen, die aber einem Kind nicht zugemutet werden sollten.

Positive Erfahrungen hat das Team der Unterzeichnerin mit kindgerechten tiergestützten Therapieformen gemacht. So hat z.B. bei einem vierjährigen Jungen, der sexualisierte Gewalt erfahren hatte,



eine Alpaka-Therapie gute und stabilisierende Erfolge erzielt. Wünschenswert wäre, dass die Kosten für diese Therapieformen bei Kindern auch im Rahmen der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz finanziert würden. Derzeit ist es oft eine zeitaufwändige Aufgabe des Teams, eine Finanzierungszusage durch eine Stiftung o.ä. zu erhalten.

—  
**9.**

**Der Umgang mit innerfamiliären Konflikten und häuslicher Gewalt im Kontext mit Flucht und Migration stellt oftmals aufgrund bestehender Sprachbarrieren eine besondere Herausforderung für den Opferschutz dar.**

**a) Welche Herausforderungen sehen Sie ungeachtet etwaiger Sprachbarrieren bei der Gruppe von Frauen aus Zuwanderfamilien bzw. arabischen Familien, die Opfer von Konflikten und häuslicher Gewalt werden?**

Die Situation von Frauen, die häusliche Gewalt erleben bzw. erlebt haben, ist – so die Feststellungen im Team – immer durch die oft noch bestehende emotionale Bindung an den Ehemann/Partner, möglicherweise vorhandene gemeinsame Kinder und/oder finanzielle Abhängigkeit hoch belastet und konfliktreich. Dies gilt gleichermaßen für alle Betroffenen, unabhängig von der Herkunft. Möglicherweise können in Einzelfällen noch starke familiäre Strukturen hinzutreten. Mit besonderen Herausforderungen ist das Team bisher nicht konfrontiert worden.

**b) Sehen Sie in diesem Kontext eine Zunahme der Fälle in Ihrem Team?**

Seit Aufnahme der Tätigkeit als Beauftragte für den Opferschutz am 01.12.2017 wird hier eine Zunahme von Fällen nicht festgestellt.



Elisabeth Auchter-Mainz  
Beauftragte für den Opferschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---